

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur
Führung ausländischer Doktorgrade
Vom 3. September 2020**

Aufgrund des § 59 Abs. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

Artikel 1

§ 1 der Thüringer Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Führung ausländischer Doktorgrade vom 20. März 2009 (GVBl. S. 337), die zuletzt durch Verordnung vom 4. April 2016 (GVBl. S. 179) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung des Absatzes 1 Satz 1 werden die Verweisung "§ 53 Abs. 3 ThürHG" durch die Verweisung "§ 59 Abs. 1 ThürHG" und das Wort "Russland" durch die Worte "der Russischen Föderation" ersetzt.
2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 53 Abs. 3 ThürHG" durch die Verweisung "§ 59 Abs. 1 ThürHG" ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
Doctor of ... (mit jeweils unterschiedlichem Zusatz)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Erfurt, den 3. September 2020

Der Minister für Wirtschaft,
Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

W. Tiefensee

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im
mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst
Vom 11. September 2020**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472-498-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 23. September 2016 (GVBl. S. 487), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 14. August 2018 (GVBl. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Überprüfung der Polizeidiensttauglichkeit nach Satz 1 Nr. 5 durch Auswahluntersuchungen und Überprüfungen der gesundheitlichen Eignung bei Berufung in das Beamtenverhältnis dient der Feststellung, ob Bewerber für die Erfüllung der Anforderungen an den Polizeivollzugsdienst gesundheitlich geeignet sind."
2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 3. § 12 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Aufbewahrungsfristen für die Akten bestimmen sich nach der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen vom 22. Juli 2019 (StAnz. Nr. 31 S. 1204) in der jeweils geltenden Fassung."
 4. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort "ist" durch das Wort "soll" und das Wort "durchzuführen" durch die Worte "durchgeführt werden" ersetzt.
 5. In § 16 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5" ersetzt.
 6. In § 18 werden nach dem Wort "dauert" die Worte "in der Regel" eingefügt.

7. In § 23 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
8. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- "2. zwei Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die als hauptamtliche Lehrkräfte tätig sind, und"
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- "3. zwei weiteren Beamten des mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes."
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Anstelle der zwei weiteren Beamten des mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienstes nach Satz 1 Nr. 3 können auch sonstige Personen, welche über die für die Abnahme der jeweiligen Prüfung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, zu Prüfern bestellt werden."
9. In § 34 werden nach dem Wort "dauert" die Worte "in der Regel" eingefügt.
10. § 35 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- "1. Staats- und Verfassungsrecht, Europarecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, öffentliches Dienstrecht, Verkehrsrecht, Datenschutzrecht, Zivilrecht, besonderes Polizeirecht (insbesondere Ausländerrecht, Betäubungsmittelrecht, Jugendschutzrecht, Umweltrecht, Versammlungsrecht, Waffenrecht),"
11. In § 38 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 6 Abs. 1 FeV" ersetzt.
12. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Mit der Bachelorprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes notwendigen wissenschaftlichen Kompetenzen, fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten erworben hat."
13. § 40 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- "5. sonstige Personen, welche über die für die Abnahme der jeweiligen Prüfung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen."
14. Dem § 42 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:
- "Abweichend von Satz 4 können Prüfungsleistungen zur Feststellung der körperlichen Leistungsfähigkeit zusammengefasst bewertet werden. Diese zusammengefassten Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn im arithmetischen Mittel mindestens 5,00 Rangpunkte erreicht wurden. Dabei gilt, dass maximal eine Prüfungsleistung unter 5,00 Rangpunkten und keine Prüfungsleistung unter 2,00 Rangpunkten bewertet sein darf."
15. § 50 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
- "(3) Die Studiendauer der Aufstiegsbeamten wird aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes in der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ThürLaufbG um zwölf Monate verkürzt. Ihnen werden hierfür 60 Leistungspunkte angerechnet.
- (4) Die Aufstiegsbeamten haben mindestens ein berufspraktisches Modul zu absolvieren. Im Studienplan kann für sie ein speziell gestaltetes Einführungsmodul vorgesehen werden."
16. Dem § 51 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- "(3) § 42 Abs. 2 Satz 7 bis 9 findet erstmals für Anwärter, die ihr Studium nach dem 30. September 2020 beginnen, und für Aufstiegsbeamte, die ihr Studium nach dem 30. September 2021 beginnen, Anwendung."
17. In § 52 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Erfurt, den 11. September 2020

Der Minister für Inneres und Kommunales

Georg Maier